



Allgemeine Einkaufsbedingungen

I. Geltung der Allgemeinen Einkaufsbedingungen

1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle Verträge mit den unternehmerisch tätigen Lieferanten der Firma IMA Schelling Austria GmbH (nachstehend auch "**IMA SCHELLING**"), die ausschließlich oder überwiegend die Lieferung von Waren und/oder Software (nachstehend auch "**Ware**") an IMA SCHELLING zum Gegenstand haben. Von dem Lieferanten zusätzlich übernommene Pflichten berühren nicht die Geltung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen.

2. Für unsere Bestellungen gelten diese Einkaufsbedingungen ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende oder zusätzliche Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Ware des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.

3. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit IMA SCHELLING, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssen.

4. Diese Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern.

II. Abschluss des Vertrages

1. Der Lieferant ist **vor Vertragsabschluss** zu einem schriftlichen **Hinweis an IMA SCHELLING** verpflichtet, wenn für den Umgang mit der zu liefernden Ware besondere Sicherheitsvorschriften zu beachten sind, wenn die zu liefernde Ware nicht uneingeschränkt für die dem Lieferanten zur Kenntnis gebrachte oder nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung geeignet ist oder wenn mit der zu liefernden Ware besondere Gesundheits-, Sicherheits- oder Umwelt-Risiken oder atypische Schadensmöglichkeiten oder ungewöhnliche Schadenshöhen verbunden sein können, die dem Lieferanten bekannt sind oder bekannt sein müssten. Gleiches gilt, wenn zu der zu liefernden Ware in der Werbung, in Prospekten oder in sonstigen an die Öffentlichkeit gerichteten Äußerungen im In- oder Ausland gemachte Aussagen des Lieferanten oder Aussagen Dritter nicht in jeder Hinsicht eingehalten werden.

2. Angebote des Lieferanten sind schriftlich abzufassen. Weicht das Angebot des Lieferanten von der Anfrage bzw. Bestellung von IMA SCHELLING ab, wird der Lieferant die **Abweichungen** als solche besonders hervorheben. Den Vertrag begleitende Abbildungen und Zeichnungen sowie Mengen-, Maß- und Gewichtsangaben sind verbindlich.

3. Der Vertrag kommt nur zustande, wenn innerhalb einer Frist von fünf (5) Kalendertagen ab Datum der schriftlichen Bestellung von IMA SCHELLING (nachstehend auch "**Bestellung**") eine von dem Lieferanten rechtsverbindlich unterzeichnete Kopie der Bestellung (nachstehend auch "**Bestellbestätigung**") bei IMA SCHELLING eingeht. Abweichungen gegenüber der Bestellung von IMA SCHELLING sind nur beachtlich, wenn diese als solche besonders hervorgehoben sind und IMA SCHELLING nicht innerhalb einer Frist von fünf (5) Kalendertagen nach Zugang der Bestellbestätigung bei IMA SCHELLING widerspricht. Die tatsächliche Entgegennahme von Waren, ihre Bezahlung oder sonstiges Verhalten von IMA SCHELLING oder Schweigen begründen kein Vertrauen des Lieferanten auf den Abschluss des Vertrages. Vorbehaltlich einer etwaig längeren Frist im Angebot des Lieferanten kann IMA SCHELLING die Bestellung jedenfalls bis zum Ablauf von **vierzehn (14) Kalendertagen** nach Zugang des Angebots des Lieferanten bei IMA SCHELLING tätigen. Bis zum Zugang der Bestellbestätigung bei IMA SCHELLING kann IMA SCHELLING die Bestellung jederzeit widerrufen.

4. Die Bestellung ist für den Umfang des gesamten **Vertragsinhaltes** maßgebend, auch wenn sie in irgendeiner Weise, namentlich auch im Hinblick auf die ausschließliche Geltung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen, von den Erklärungen des Lieferanten abweicht.

5. Jede Verkürzung der gesetzlichen oder der in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen formulierten Rechte von IMA SCHELLING, insbesondere jede Beschränkung oder jeder Ausschluss von Gewährleistungsrechten, Garantien oder Zusagen des Lieferanten im Hinblick auf die Ware oder die Durchführung des Vertrages bedarf der ausdrücklichen und **schriftlichen Bestätigung** durch IMA SCHELLING.

6. Über die Bestellbestätigung nach Ziffer II.-3. hinaus gefertigte sonstige Auftragsbestätigungen bleiben **ohne Wirkung**, ohne dass es eines Widerspruchs durch IMA SCHELLING bedarf. Weder die tatsächliche Entgegennahme von Waren, ihre Bezahlung



IMA SCHELLING GROUP

oder sonstiges Verhalten von IMA SCHELLING oder Schweigen begründen ein Vertrauen des Lieferanten auf die Beachtlichkeit sonstiger Auftragsbestätigungen.

7. Die **Mitarbeiter** sowie die Agenten von IMA SCHELLING sind nicht befugt, von dem in Ziffer II.-3. niedergelegten Erfordernis eines rechtzeitigen Zugangs der Bestellbestätigung bei IMA SCHELLING abzusehen oder inhaltlich abweichende Zusagen zu machen.

8. Gegen Erstattung der nachgewiesen dadurch ausgelösten, angemessenen Aufwendungen des Lieferanten ist IMA SCHELLING berechtigt, die Vorgaben für die zu liefernde Ware oder die Bestellung als solche jederzeit zu **ändern** oder den abgeschlossenen Vertrag teilweise zu **stornieren**. Im Falle einer teilweisen Stornierung ist dem Lieferanten auch der nachgewiesen dadurch entfallende, anteilige Gewinn zu erstatten.

9. **Änderungen** und/oder Ergänzungen eines Vertrages bedürfen stets der schriftlichen Bestätigung durch IMA SCHELLING.

III. Pflichten des Lieferanten

1. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Soweit nicht anders vereinbart, verstehen sich die Preise geliefert verzollt (**DDP Incoterms® 2020**) an die in der Bestellung angegebenen Versandanschrift, einschließlich Verpackung und Nebenkosten. Verpackungsmaterial hat der Lieferant auf Verlangen von IMA SCHELLING zurückzunehmen. Der Lieferant trägt alle anfallenden Zölle, Steuern, Abgaben und sonstige Kosten einer Einfuhr aus Anlass der Bestellung. Der **Gefahrübergang** gemäß DDP Incoterms® 2020 bei der beschriebenen Lieferstelle statt, es sei denn, zwischen IMA SCHELLING und dem Lieferanten wurde abweichendes vereinbart. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgeblich. Die Inbetriebnahme oder Nutzung ersetzen die Abnahmeerklärung nicht.

2. Der Lieferant hat aufgrund gesetzlicher Bestimmungen obliegenden Pflichten rechtzeitig zu erfüllen, insbesondere die in der Bestellung bezeichnete Ware zu liefern und die gebotenen Verarbeitungs- und Anwendungsanleitungen zu vermitteln. Der Lieferant ist gegenüber IMA SCHELLING stets für die Einhaltung aller Pflichten verantwortlich, die mit dem **Inverkehrbringen** der Ware verbunden sind. Seitens des Lieferanten eingeräumte Garantien sowie sonstige Zusagen hat der Lieferant auch dann zu erfüllen, wenn diese nicht ausdrücklich von IMA SCHELLING bestätigt worden sind. Ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von IMA SCHELLING in jedem Einzelfall, darf der Lieferant die ihm gegenüber IMA SCHELLING obliegenden Leistungspflichten nicht auf Sublieferanten oder sonstige Dritte übertragen, wenn sich daraus rechtliche Konsequenzen für das Vertragsverhältnis mit IMA SCHELLING ergeben können.

3. Der Lieferant hat ungeachtet sonstiger Benachrichtigungspflichten IMA SCHELLING die bevorstehende Lieferung mit angemessenem Zeitvorlauf schriftlich **anzukündigen** und ist verpflichtet, die Ware möglichst zeitnah vor Übergabe an IMA SCHELLING in dem gleichen Umfang zu **untersuchen**, in dem IMA SCHELLING zu einer Eingangsuntersuchung verpflichtet ist, und das Ergebnis der Untersuchung schriftlich festzuhalten. Der Lieferant ist in jedem Fall und ungeachtet einer IMA SCHELLING obliegenden Eingangsuntersuchung verpflichtet, die Einhaltung der von dem Lieferanten geschuldeten Menge, die Art und Verpackung der zu liefernden Ware und ihre Freiheit von unschwer feststellbaren Sach- und Rechtsmängeln zu überprüfen.

4. Der **Transport** und die Verwahrung der Ware bis zur Übernahme durch IMA SCHELLING ist alleinige Verantwortung des Lieferanten; insbesondere ist der Lieferant gegenüber IMA SCHELLING dafür verantwortlich, dass die Ware transportgerecht verpackt, sicher verladen und durch für ihre Beförderung in jeder Hinsicht geeignete Transportmittel transportiert wird.

5. Der Lieferant wird die ihm obliegenden Pflichten rechtzeitig erfüllen, insbesondere die Ware an der in der Bestellung bezeichneten Lieferadresse und - wenn eine solche nicht bezeichnet ist - an der Niederlassung in Lübbecke/Austria an IMA SCHELLING (jeweils nachstehend auch die "**Lieferanschrift**") entladen und übergeben. Zur Entgegennahme der Ware sind nur die durch Aushang im Wareneingang ausgewiesenen Mitarbeiter von IMA SCHELLING berechtigt.

6. Vorbehaltlich weitergehender Zusagen ist der Lieferant verpflichtet, ausschließlich solche neu hergestellte Ware der vereinbarten Art, Menge, **Qualität und Verpackung** und versehen mit allen erforderlichen und vereinbarten **Kennzeichnungen** und Markierungen an IMA SCHELLING zu liefern, die den für in Austria in Verkehr gebrachte Ware jeweils maßgeblichen Vorschriften und Standards und dem jeweils neuesten Stand von Wissenschaft und Technik entspricht. Der Lieferant tritt insbesondere dafür ein, dass die Ware keine Abweichungen aufweist, die Beeinträchtigungen des in Austria üblichen Gebrauchswertes oder wirtschaftlichen Wertes oder des dem Lieferanten zur Kenntnis gebrachten Verwendungszweckes zur Folge haben können, und ist im Übrigen verpflichtet, im Rahmen **handelsüblicher Toleranzen** Ware eher überdurchschnittlicher Art und Güte zu liefern. Bedarf die zu liefernde Ware **näherer Bestimmung**, wird der Lieferant IMA SCHELLING stets schriftlich

und rechtzeitig zur Ausübung des Bestimmungsrechts auffordern. Der Lieferant ist nicht berechtigt, **Teillieferungen** vorzunehmen oder gesondert abzurechnen.

7. Der Lieferant gewährleistet, dass zum Zeitpunkt der Lieferung an der Ware keine **Ansprüche oder Rechte Dritter**, insbesondere nicht aus Eigentum oder aus gewerblichem oder anderem geistigem Eigentum bestehen, die die freie Verwendung der Ware durch IMA SCHELLING beeinträchtigen können.

8. Jeder Lieferung ist ein **Lieferschein** beizufügen, in dem die Bestellnummer und die Warenbezeichnung von IMA SCHELLING herausgestellt und für jeden Warentyp, die dazugehörige Zolltarifnummer ausgewiesen ist. Rechnungen, Lieferscheine und Versandpapiere müssen mit den Angaben der Bestellung von IMA SCHELLING übereinstimmen, allen gesetzlichen Anforderungen entsprechen und sind gesondert per Post und zusätzlich elektronisch an IMA SCHELLING zu übersenden. Der Lieferant ist ferner dazu verpflichtet auf **Auftragsbestätigungen, Rechnungen, Lieferscheinen und Versandpapiere** folgendes auszuweisen: (i) Angabe, ob die Ware ausfuhrgenehmigungspflichtig ist und Angabe der einschlägigen Listenpositionsnummer nach deutschem Ausfuhrrecht; (ii) Angabe, ob die Ware nach der gültigen EU-Dual-Use-Verordnung ausfuhrgenehmigungspflichtig ist und Angabe der entsprechenden Listenpositionsnummer; (iii) Angabe einer Erfassung der Ware nach US-amerikanischem (Re-)Exportkontrollrecht und Angabe der entsprechenden Listennummer (iv) Angabe der statistischen Warennummer und des Herkunftslandes der Ware. Bei Waren, die für den Iran oder Russland (direkt oder indirekt) bestimmt sind, hat der Lieferant darüber hinaus anzugeben, ob für die betroffenen Waren eine Ausfuhrgenehmigungspflicht nach EU-Recht gemäß den einschlägigen, aktuellen EU-Verordnungen besteht sowie die hierzu ggf. zutreffende Listenpositionsnummer des jeweils aktuellen Anhangs. Bei Waren, die für andere Länder bestimmt sind, wird der Lieferant IMA SCHELLING darüber informieren, ob weitere Exportbeschränkungen nach deutschem, EU und/oder US-Recht und/oder dem Außenwirtschaftsrecht eines sonstigen für das jeweilige Liefer- und/oder Leistungsgeschäft relevanten Staates bestehen. Für den Fall, dass IMA SCHELLING eine erforderliche Ausfuhrgenehmigung nicht erteilt wird, behält sich IMA SCHELLING ausdrücklich das Recht zum Rücktritt vom Vertrag vor. Rechnungen müssen des Weiteren die Bestellnummer, das Datum der Bestellung, die Steuernummer sowie den Namen des Sachbearbeiters von IMA SCHELLING ausweisen. Vereinbarte Teil- oder Restlieferungen sind als solche in dem Lieferschein und in der Rechnung zu kennzeichnen.

9. Die genaue Einhaltung vereinbarter Termine oder Fristen ist wesentliche Pflicht des Lieferanten. Auf eine nicht rechtzeitige Beibringung von durch IMA SCHELLING zu beschaffenden Unterlagen oder eine unzureichende Mitwirkung von IMA SCHELLING kann sich der Lieferant nur berufen, wenn der Lieferant IMA SCHELLING rechtzeitig und schriftlich unter Benennung der **Mitwirkungspflichten** ausdrücklich aufgefordert hat und entsprechende Mitwirkungspflichten auch tatsächlich bestehen. Ungeachtet aller sonstigen Ansprüche von IMA SCHELLING wegen Lieferverzögerungen sind Lieferverzögerungen unverzüglich nach Erkennen schriftlich und unter Angabe des neuen Liefertermins an IMA SCHELLING mitzuteilen; der neue Liefertermin ist Fixtermin. Wenn Lieferungen nicht fristgerecht erfolgen, bestehen die Erfüllungsansprüche von IMA SCHELLING fort, ohne dass es einer besonderen Anzeige bedarf. Ein Recht zur Erbringung von Leistungen außerhalb der vereinbarten Termine oder Fristen steht dem Lieferanten nur zu, soweit IMA SCHELLING in jedem Einzelfall schriftlich zugestimmt hat.

10. Ist der Lieferant in **Verzug**, ist IMA SCHELLING zur Geltendmachung einer **Vertragsstrafe**, zusätzlich zu den vereinbarten Leistungen, in Höhe von 1% des Nettopreises pro vollendete Kalenderwoche berechtigt, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettopreises, der zu spät gelieferten Ware. IMA SCHELLING ist berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung und als Mindestbetrag eines vom Lieferanten nach den gesetzlichen Vorschriften geschuldeten Schadensersatzes zu verlangen; die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt unberührt. Nimmt IMA SCHELLING die verspätete Ware an, wird die Vertragsstrafe spätestens mit der Schlusszahlung geltend gemacht.

11. Der Lieferant hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

12. Der Lieferant kann seine vertraglichen Ansprüche gegen IMA SCHELLING nicht an Dritte abtreten oder sie von Dritten einziehen lassen. Dies gilt nicht für rechtskräftig festgestellte oder unbestrittene Ansprüche.

13. Der Lieferant ist verpflichtet, bei der Verpackung seiner Waren sämtliche an der jeweiligen Lieferanschrift einschlägigen Bestimmungen (z.B. die Verpackungsverordnung) zu beachten und – soweit möglich – umweltfreundliches Verpackungsmaterial zu verwenden. Der Lieferant ist ferner verpflichtet, sämtliche Verpackungsmaterialien - insbesondere soweit diese besonderen **abfallrechtlichen Bestimmungen** unterliegen oder zur Entsorgung bestimmt und die Entsorgung nicht anderweitig gewährleistet ist - auf eigene Kosten an der Lieferanschrift abzuholen und wiederzuverwenden, stofflich zu verwerten oder zu entsorgen.



IMA SCHELLING GROUP

14. Soweit nicht anders vereinbart, ist der Lieferant verpflichtet, die Waren so zu erbringen, dass in der gesamten Liefer- bzw. Leistungskette, insbesondere bei Entwicklung, Konstruktion, Herstellung, Verpackung, Transport, Installation, Betrieb, Reinigung, Wartung, Instandhaltung und Entsorgung, die dafür am Herstellungsort sowie an dem von IMA SCHELLING genannten Ort der Nutzung geltenden gesetzlichen und behördlichen Regelungen, Vorschriften, Richtlinien, Verordnungen und sonstige Rechtsnormen, insbesondere bezüglich Qualität, Umweltschutz, Arbeitsschutz, Transportsicherheit und Produktsicherheit eingehalten werden.

15. Die Lieferung einer technischen Dokumentation und aller geforderten Protokolle hat, wenn nicht anders vereinbart, Bestandteil der Hauptlieferung zu sein. Die Lieferung der technischen Dokumentation hat, wenn nicht anders vereinbart, auf handelsüblichen Datenträgern in maschinenlesbarer Form und in Papierform zu erfolgen. Jede technische Dokumentation ist gemäß der EG-Maschinenrichtlinie zu erstellen und hat den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu entsprechen. Die Bedienungsanleitung ist nach IEC 82079-1 zu erstellen.

IV. Pflichten von IMA SCHELLING

1. IMA SCHELLING ist verpflichtet, den vereinbarten **Kaufpreis zu zahlen**. Die Zahlung erfolgt – nach Wahl von IMA SCHELLING – per Banküberweisung oder durch Scheck und stets unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung. Rechnungen kann IMA SCHELLING nur bearbeiten, wenn der Lieferant die in der Bestellung ausgewiesene Bestellnummer angibt; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.

2. Der Kaufpreiszahlungsanspruch des Lieferanten **entsteht**, nachdem sämtliche Waren und die dazugehörigen Dokumente vollständig und vertragsgemäß an IMA SCHELLING übergeben und alle etwaigen sonstigen vertraglichen Leistungspflichten des Lieferanten erbracht wurden. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, erfolgt die Zahlung binnen 14 Tagen nach vollständiger Lieferung und Leistung sowie Eingang einer ordnungsgemäßen Rechnung abzüglich 3 % Skonto oder binnen 60 Tagen netto. In keinem Fall ist die Zahlung vor ordnungsgemäßer Rechnungsstellung zu leisten.

3. Die in der Bestellung angegebenen Preise sind Festpreise. Mit der Zahlung des Preises sind alle Leistungen des Lieferanten einschließlich anfallender Nebenkosten (u.a. Steuern und Abgaben) sowie die Verpackung, der Transport, die Versicherung und alle sonstigen Leistungsverpflichtungen des Lieferanten **abgegolten**. Eine Erhöhung - gleich aus welchem Rechtsgrund - des bei Vertragsabschluss vereinbarten Preises ist ausgeschlossen.

4. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen IMA SCHELLING in gesetzlichem Umfang zu. Insbesondere ist IMA SCHELLING berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange IMA SCHELLING noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Lieferanten zustehen.

5. IMA SCHELLING ist **nicht zu Leistungen verpflichtet**, die nicht in der Bestellung oder in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen niedergelegt sind.

6. Die **Übernahme** der Ware durch IMA SCHELLING erfolgt unter dem **Vorbehalt**, dass die Ware nach Maßgabe des Vertrages, nach Maßgabe dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen und nach Maßgabe der geltenden gesetzlichen Bestimmungen in jeder Hinsicht mangelfrei ist.

7. IMA SCHELLING schuldet keine Fälligkeitszinsen. Der Anspruch des Lieferanten auf Zahlung von Verzugszinsen bleibt unberührt.

V. Sach- und Rechtsmängel

1. Der Lieferant gewährleistet, dass seine Waren entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen **mangelfrei** sind, insbesondere dem neuesten Stand der Technik, den vereinbarten Eigenschaften/Spezifikationen und anderen ausdrücklich an sie gestellten Anforderungen entsprechen. Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Lieferung.

2. Die gesetzlichen Gewährleistungsrechte stehen IMA SCHELLING ungekürzt zu. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das Recht auf Schadensersatz statt der Leistung behält sich IMA SCHELLING ausdrücklich vor.

3. Eine Bestätigung des Lieferanten zu von IMA SCHELLING gewünschten Beschaffenheiten oder Eignungen der Ware ist zugleich eine unbedingte und uneingeschränkte **Garantie** des Lieferanten im Sinne des Gesetzes, es sei denn, der Lieferant hat IMA SCHELLING schriftlich erklärt, eine solche Gewähr nicht übernehmen zu können. Gleiches gilt für Bezugnahmen des



IMA SCHELLING GROUP

Lieferanten auf allgemein anerkannte Normen oder Gütezeichen oder für sonstige Erklärungen des Lieferanten, dass die Ware eine bestimmte Beschaffenheit aufweist und/oder für einen bestimmten Verwendungszweck geeignet ist. Im Falle von Folgegeschäften über gleiche Ware gelten die Bestätigungen, Bezugnahmen oder sonstigen Erklärungen des Lieferanten fort, ohne dass es einer besonderen Erwähnung bedarf.

3. Die **Pflicht zur Untersuchung** der Ware beginnt erst mit Verarbeitung oder Benutzung der Ware durch IMA SCHELLING, spätestens jedoch ein halbes Jahr nach Lieferung an IMA SCHELLING. Die Pflicht zur Untersuchung besteht nur im Hinblick auf typische Abweichungen tatsächlicher Natur in Art, Menge, Qualität und Verpackung der gelieferten Ware und ist bei Anwendung einer bei IMA SCHELLING üblichen Untersuchungsmethode und Beschränkung der Untersuchung auf Stichproben erfüllt. Bei Sukzessiv- oder Teillieferungen genügt die Untersuchung nur einzelner Lieferungen. Die Hinzuziehung externer Fachleute ist nicht erforderlich. Ungeachtet etwaiger rechtlicher Bestimmungen zum Inverkehrbringen der Ware ist IMA SCHELLING gegenüber dem Lieferanten nicht verpflichtet, die Ware im Hinblick auf die Einhaltung rechtlicher Vorschriften oder Rechtsmängel zu untersuchen. Liefert der Lieferant verspätet, entfällt die Pflicht zur Untersuchung, soweit infolge der verspäteten Lieferung eine angemessene Zeit zur Untersuchung nicht mehr zur Verfügung steht.

4. Ganz offensichtliche Sachmängel sind innerhalb von fünf (5) Werktagen nach Lieferung der Ware an IMA SCHELLING anzuzeigen. Aufgrund der Untersuchung erkannte Sachmängel sind innerhalb von zehn (10) Werktagen nach Abschluss der Untersuchung anzuzeigen. Aufgrund der Untersuchung nicht erkannte Sachmängel sind fünfzehn (15) Werktagen, nachdem der Sachmangel und die Verantwortung des Lieferanten für den Sachmangel endgültig feststehen, und spätestens bis zum Ablauf der Verjährung **anzuzeigen**. Wenn der Lieferant um den Sachmangel wusste oder hätte wissen müssen, besteht keine Anzeigepflicht für IMA SCHELLING. Ansonsten ist die Anzeige jeweils an den Lieferanten oder an den für ihn tätigen Agenten zu richten. In der Anzeige ist der Sachmangel grob zu bezeichnen, ohne dass nähere Angaben zur Art des Sachmangels oder zum Umfang der betroffenen Ware erforderlich sind. Der Lieferant ist gehalten, bei Bedarf weitere Angaben zur Art des Sachmangels oder zum Umfang der betroffenen Ware schriftlich bei IMA SCHELLING anzufordern. Rechtsmängel können ohne Wahrung einer Frist jederzeit angezeigt werden.

5. Ohne Verzicht auf weitergehende vertragliche oder gesetzliche Ansprüche ist IMA SCHELLING nach Maßgabe dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen zur Ausübung der unter Ziffer V.-6. geregelten Rechte befugt, wenn die Ware im **Zeitpunkt** des Beginns der in Ziffer V.-4. geregelten Frist mangelhaft im Sinne dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ist, es sei denn, dass der Mangel nach Lieferung der Ware an IMA SCHELLING verursacht wurde und dem Verantwortungsbereich von IMA SCHELLING zuzurechnen ist. Weitergehende gesetzliche Ansprüche gegen den Lieferanten, sowie Ansprüche aus gegenüber IMA SCHELLING eingeräumten Garantien oder wegen sonst von dem Lieferanten gemachter Zusagen bleiben unberührt.

6. Im Falle mangelhafter Ware nach Maßgabe dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen stehen IMA SCHELLING sämtliche gesetzlichen **Rechte** zu. Darüber hinaus kann IMA Schelling bis zu dem Zeitpunkt der fachgerechten Nacherfüllung die Zahlung des Kaufpreises bis zur Höhe der dreifachen Nachbesserungskosten zurückhalten. Übermengen kann IMA SCHELLING ganz oder teilweise zurückweisen, ohne dass es einer Mängelanzeige bedarf. Im Übrigen gelten die Regelungen zum Rücktritt in VI.-1. und zum Schadensersatz in VI.-2. auch bei Lieferung mangelhafter Ware. Dem Lieferanten zur Verfügung gestellte Ware ist innerhalb von 10 Kalendertagen bei IMA SCHELLING abzuholen. **Warenrücksendungen** erfolgen auf Kosten und Risiko des Lieferanten. Nicht ganz offensichtliche Mängel berechtigen IMA SCHELLING zudem - ungeachtet sonstiger Ansprüche und unabhängig von einem Verschulden des Lieferanten – Ersatz der von IMA SCHELLING in der Zeit zwischen Lieferung der Ware und Beseitigung des Mangels getätigten **Aufwendungen** einschließlich zugehöriger Gemeinkosten sowie Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die IMA SCHELLING seinen Abnehmern oder sonstigen Dritten ersetzt, soweit die Aufwendungen die Folge von Sach- oder Rechtsmängeln nach Maßgabe dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen sind. Dies gilt nicht, soweit die vertraglichen Verpflichtungen in Kenntnis des Mangels eingegangen wurden.

7. Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach Wahl von IMA SCHELLING entweder durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von IMA SCHELLING gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann IMA SCHELLING den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für IMA SCHELLING unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen wird IMA SCHELLING den Lieferanten unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.

8. Die **Verjährungsfristen** beginnen mit Übernahme der Ware durch IMA SCHELLING an der Lieferanschrift und vollständiger Erfüllung aller dem Lieferanten obliegenden Primärpflichten. Die Verjährungsfrist beträgt für Sachmängel 3 Jahre und für



IMA SCHELLING GROUP

Rechtsmängel 10 Jahre, jeweils soweit nicht gesetzlich eine längere Frist vorgesehen ist. Die Verjährung tritt in keinem Fall vor Ablauf von sechs Monaten nach Anzeige des Mangels ein, wenn die Anzeige vor Ablauf der Verjährungsfrist erfolgt. Prüft der Lieferant das Vorhandensein eines Sach- oder eines Rechtsmangels oder betreibt er dessen Beseitigung, ist der Fristenlauf zumindest bis zu einer abschließenden schriftlichen Bestätigung durch den Lieferanten gegenüber IMA SCHELLING gehemmt, soweit gesetzlich keine längere Hemmung vorgesehen ist. Bei Ersatzlieferung und Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte und nachgebesserte Teile erneut, es sei denn, IMA SCHELLING musste nach dem Verhalten des Lieferanten davon ausgehen, dass dieser sich nicht zu der Maßnahme verpflichtet sah, sondern die Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung nur aus Kulanzgründen oder ähnlichen Gründen vornahm.

9. Im Übrigen haftet der Lieferant nach den gesetzlichen Bestimmungen, ohne dass diese Haftung dem Grunde oder der Höhe nach beschränkt oder ausgeschlossen ist.

10. Die Zahlung seitens IMA SCHELLING bedeutet nicht, dass IMA SCHELLING die Ware als vertragsgemäß oder mangelfrei anerkennen.

11. Die Zustimmung seitens IMA SCHELLING zu technischen Unterlagen und/oder Berechnungen des Lieferanten berührt dessen Mängelhaftung nicht.

VI. Rücktritt und Schadensersatz

1. Soweit in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen oder der jeweiligen Bestellung nicht anders vereinbart, ist der **Lieferant** entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen zum Rücktritt berechtigt. **IMA SCHELLING** ist ohne Verzicht auf weitergehende gesetzliche Befugnisse berechtigt, ersatzlos ganz oder teilweise von dem Vertrag zurückzutreten, wenn der Lieferant der Geltung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen widerspricht, wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Lieferanten beantragt wird, wenn der Lieferant ohne Darlegung eines rechtfertigenden Grundes wesentlichen Verpflichtungen gegenüber IMA SCHELLING nicht nachkommt, wenn IMA SCHELLING nach diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen Rechte wegen Lieferung mangelhafter Ware zustehen, wenn der Lieferant sonstige Pflichten verletzt hat und eine von IMA SCHELLING gesetzte angemessene Nachfrist fruchtlos abgelaufen ist oder wenn IMA SCHELLING die Erfüllung ihrer Leistungsverpflichtungen aus sonstigen Gründen nicht mehr mit Mitteln möglich ist, die unter Berücksichtigung der eigenen und der bei Vertragsschluss erkennbaren berechtigten Belange des Lieferanten sowie insbesondere der vereinbarten Gegenleistung zumutbar sind.

2. IMA SCHELLING ist ungeachtet sonstiger Ansprüche berechtigt, ohne Einschränkungen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen wegen jeder Art von Vertragsverletzung **Schadensersatz** von dem Lieferanten zu verlangen. Die vorbehaltslose Annahme der Ware oder Zahlung des Kaufpreises hat nicht den Verzicht auf Schadensersatzansprüche zur Folge.

3. Die in der Bestellung angegebenen **Termine und/oder Fristen sind bindend**. Der Lieferant kommt in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf, wenn er zum vereinbarten Termin oder innerhalb der vereinbarten Frist ganz oder teilweise nicht leistet. Der Lieferant ist verpflichtet, IMA SCHELLING unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarten Termine und/oder Fristen nicht eingehalten werden können. Die vereinbarten Termine und/oder Fristen werden durch diese Information nicht verlängert. Im Falle des Verzuges des Lieferanten steht IMA SCHELLING die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere ist IMA SCHELLING berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen und vom Vertrag zurückzutreten. Verlangt IMA SCHELLING Schadensersatz, ist der Lieferant berechtigt, nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

VII. Software

1. Soweit es sich bei der vertragsgegenständlichen Lieferung um Standardsoftware handelt, räumt der Lieferant IMA SCHELLING hieran nicht ausschließliche, unwiderrufliche, räumlich und inhaltlich unbeschränkte, (auch an mit IMA SCHELLING verbundene Unternehmen) übertragbare sowie unterlizenzierbare und jede bekannte Nutzungsart umfassende Nutzungsrechte ein, einschließlich des Rechts zur Vervielfältigung, zur Verbreitung, zur öffentlichen Wiedergabe und zur öffentlichen Zugänglichmachung sowie zur Integration und zum Vertrieb der Standardsoftware in bzw. mit unseren Produkten. Wurde keine zeitlich beschränkte Überlassung vereinbart, sind die Nutzungsrechte zeitlich unbeschränkt eingeräumt.

2. Standardsoftware überlässt der Lieferant mit dazugehöriger Dokumentation. Zu der Dokumentation zählen insbesondere Benutzerhandbücher, Installationsanleitungen, Datendokumentation, Entwicklungsdokumentation und Schnittstellenbeschreibungen (jeweils soweit vorhanden).



IMA SCHELLING GROUP

3. Soweit es sich bei der vertragsgegenständlichen Lieferung um für IMA SCHELLING individuell entwickelte Software (Individualsoftware) handelt, räumt der Lieferant IMA SCHELLING ausschließliche, unwiderrufliche, räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte, (auch an mit IMA SCHELLING verbundenen Unternehmen) übertragbare sowie unterlizenzierbare und jede bekannte Nutzungsart umfassende Nutzungsrechte ein, einschließlich des Rechts zur Bearbeitung, zur Übersetzung, zur Vervielfältigung, zur Verbreitung, zur öffentlichen Wiedergabe und zur öffentlichen Zugänglichmachung sowie zur Integration und zum Vertrieb der Individualsoftware in bzw. mit IMA SCHELLING Produkten.
4. Individualsoftware ist IMA SCHELLING im Objekt- und Quellcode mit Anwender- und Programmier-Dokumentation zu überlassen.
5. Der Lieferant wird IMA SCHELLING alle bei der Erstellung von Individualsoftware ggf. entstehenden Schutzrechte anzeigen und dabei unterstützen, entsprechende Schutzrechtsanmeldungen in Namen von IMA SCHELLING vornehmen zu können.
6. Der Lieferant stellt sicher, dass die vertrags- bzw. bestimmungsgemäße Nutzung der Standard- / Individualsoftware nicht beschränkt und insbesondere die einschlägigen Lizenzbedingungen und Verpflichtungen zu Copyright-/ Urhebervermerken eingehalten sind.
7. Die Nutzungsrechtseinräumung für Software nach dieser Ziffer VII. gilt jeweils auch für vom Lieferanten überlassene Updates, Upgrades und neue Versionen der Individual- oder Standardsoftware sowie die jeweils zugehörige Dokumentation.
8. Der Lieferant stellt sicher, dass die Software bei bestimmungsgemäßer Nutzung nicht gegen einschlägige gesetzliche oder behördliche Bestimmungen verstößt, einschließlich anwendbaren Datenschutzrechts.
9. Der Lieferant stellt sicher, dass die Software keine sogenannte Malware (Software mit Schadfunktionen), Computerviren oder -würmer, trojanische Pferde oder Ähnliches enthält. Er stellt weiter anhand dem jeweils aktuellen Stand der Technik entsprechender Security-Testmaßnahmen vor der Überlassung sicher, dass die Software keine kritischen Schwachstellen beinhaltet, welche die Integrität und Vertraulichkeit der Systeme und Daten von IMA SCHELLING oder unserer Kunden und Geschäftspartner schädigen können. IMA SCHELLING überlassene Software darf keine Funktionen enthalten, die eine Erhebung, Übermittlung, Speicherung oder sonstige Verarbeitung unserer Daten ermöglichen, es sei denn, dies ist ausdrücklich vereinbart.
10. Der Lieferant hat einen Entwicklungsprozess implementiert, wonach die Software über ein mindestens dem Stand der Technik entsprechendes IT-Sicherheitsniveau verfügt. Dies beinhaltet u.a. regelmäßige Security-Testmaßnahmen sowie die Dokumentation der Ergebnisse. Bei befristeter Software-Überlassung schuldet der Lieferant die regelmäßige Durchführung von Security-Testmaßnahmen sowie die Dokumentation der Ergebnisse.
11. Der Lieferant wird IMA SCHELLING unverzüglich über bekannt gewordene Sicherheitslücken in der überlassener Software in Textform unterrichten und unverzüglich wirksame Gegenmaßnahmen einleiten. Vor deren öffentlichen Bekanntgabe wird sich der Lieferant mit IMA SCHELLING abstimmen.
12. Der Lieferant räumt IMA SCHELLING – soweit zur Durchführung von Security-Testmaßnahmen erforderlich – das übertragbare Recht ein, die Software zu testen und zu untersuchen inkl. erforderliche Veränderungen durchzuführen. Dies schließt insbesondere ein, Programmschutzeinrichtungen entfernen, aufheben oder umgehen zu dürfen. Sofern hierdurch die Rechte Dritter betroffen werden, wird der Lieferant deren Zustimmungen einholen. Im Übrigen dürfen Bearbeitungen, Übersetzungen und Dekompilierungen nur vorgenommen werden, soweit dies zur bestimmungsgemäßen Benutzung der Software einschließlich Fehlerberichtigung sowie zur Herstellung der Interoperabilität mit anderen von IMA SCHELLING genutzten Systemen und Programmen erforderlich ist.
13. Die durch Security-Testmaßnahmen gewonnenen Informationen werden ausschließlich zu Zwecken der IT-, Produkt- und Datensicherheit verwendet. IMA SCHELLING ist berechtigt, für die Durchführung von Security-Testmaßnahmen Dritte zu beauftragen; dazu zählen insbesondere spezialisierte Anbieter und Gutachter sowie Plattformen und Initiativen zur Identifizierung von Sicherheitslücken (Bug-Bounty-Programme) und/oder Teilnehmer von Bug-Bounty-Programmen.
14. Soweit im Umfang einer Ware Software enthalten ist, gilt diese Ziffer VII. für diese Software entsprechend.

VIII. Höhere Gewalt



IMA SCHELLING GROUP

1. Höhere Gewalt, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und andere unabwendbare Ereignisse wie z.B. Pandemien befreien IMA SCHELLING für die Dauer des Ereignisses von der Verpflichtung zur rechtzeitigen Annahme bestellter Ware bzw. Leistungen. IMA SCHELLING und der Lieferant sind in einem solchen Fall verpflichtet, einander unverzüglich die erforderlichen und zumutbaren Informationen zu geben und die Verpflichtungen vorübergehend den veränderten Verhältnissen, insbesondere den möglicherweise veränderten Markterfordernissen, nach Treu und Glauben anzupassen. Während solcher Ereignisse sowie innerhalb von zwei Wochen nach deren Ende ist IMA SCHELLING– unbeschadet der sonstigen Rechte –, für den Fall, dass eine Anpassung nicht geeignet ist, berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit diese Ereignisse nicht nur von unerheblicher Dauer sind.

2. Die Regelungen nach Ziffer VIII.-1. gelten auch im Fall von Arbeitskämpfen.

IX. Sonstige Regelungen

1. Mit Lieferung werden die Waren und alle zugehörigen Unterlagen und Dokumente uneingeschränkt Eigentum von IMA SCHELLING. Wenn ein **Eigentumsvorbehalt** zugunsten des Lieferanten vereinbart wird, hat dieser lediglich die Wirkungen eines einfachen Eigentumsvorbehalts; IMA SCHELLING ist ungeachtet des Eigentumsvorbehalts zudem berechtigt, die Ware jederzeit uneingeschränkt zu verwenden, namentlich zu verarbeiten und/oder zu veräußern sowie das Eigentum an der Ware auf Dritte zu übertragen, auch wenn die Verwendung durch IMA SCHELLING den Untergang des Eigentumsvorbehalts zur Folge hat.

2. Wird IMA SCHELLING von einem Dritten im Wege der Produkt- und/oder Produzentenhaftung in Anspruch genommen und ist dieser Schaden auf ein Produkt des Lieferanten zurückzuführen, hat der Lieferant IMA SCHELLING von diesem Anspruch freizustellen. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft; sofern die Schadenursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, muss er nachweisen, dass ihn kein Verschulden trifft. Der Lieferant übernimmt in einem solchen Fall der Produkt- und/oder Produzentenhaftung alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtswahrung oder Rückrufaktion. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

3. Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, hat der Lieferant eine Betriebs-, Produkt-, Produktrückruf- und Umwelthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens EUR 5 Mio. pro Personen-/Sachschaden abzuschließen. Zudem hat der Lieferant eine Vermögensschadendeckung von mindestens EUR 1 Mio. zu unterhalten.

4. Ohne Verzicht von IMA SCHELLING auf weitergehende Ansprüche wird der Lieferant IMA SCHELLING auf erstes Anfordern und unter Verzicht auf weitere Voraussetzungen oder sonstige Einwände, insbesondere unter Verzicht auf die Einhaltung von Untersuchungs-, Rüge-, Überwachungs- oder Rückruffpflichten oder die vorherige Durchführung behördlicher oder gerichtlicher Verfahren sowie unter Verzicht auf den Einwand der Verjährung in schriftlicher Form alle gebotenen Auskünfte und technischen Dokumentationen erteilen und uneingeschränkt Sicherheit oder Ersatz leisten, wenn IMA SCHELLING infolge **behördlicher Anordnung** Nachteile, Bußgelder oder sonstige Nachteile drohen und/oder entstehen und diese auf produktrechtlichen Vorschriften beruhen, deren Beachtung nach den Bestimmungen in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen und/oder den sonstigen vertraglichen und/oder gesetzlichen Pflichten zu dem Pflichtenkreis des Lieferanten zählt. Das Gleiche gilt, wenn IMA SCHELLING aufgrund geltender gesetzlicher Vorschriften gehalten ist, Ware zurückzurufen, die von dem Lieferanten geliefert wurde oder von dem Lieferanten gelieferte Teile enthält, sofern deren Ursächlichkeit für den **Warenrückruf** nicht ausgeschlossen werden kann.

5. Die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung erhaltenen **Daten** über den Lieferanten werden von IMA SCHELLING im Sinne des Datenschutzgesetzes **verarbeitet**.

6. An von IMA SCHELLING in körperlicher oder elektronischer Form zur Verfügung gestellten Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen **Unterlagen** behält sich IMA SCHELLING alle Eigentums-, Urheber-, sonstigen gewerblichen Schutzrechte sowie Rechte aus Know-how vor. Sie sind Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen ausschließlich zur Durchführung des von IMA SCHELLING erteilten Auftrages verwendet werden.

7. Zur Wahrung der **Schriftform** bedarf es weder einer eigenhändigen Namensunterschrift noch einer elektronischen Signatur. Mitteilungen mittels Telefax oder E-Mail genügen der Schriftform ebenso wie sonstige Textformen, ohne dass der Abschluss der Erklärung besonders kenntlich zu machen ist.

X. Allgemeine Vertragsgrundlagen

1. **Zahlungs- und Erfüllungsort** für alle sonstigen Verpflichtungen aus den Rechtsbeziehungen von IMA SCHELLING mit dem Lieferanten ist Schwarzach/Austria.



2. Es gilt das **Österreichische Recht** unter Ausschluss der Kollisionsnormen des Internationalen Privatrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG). Bei Verwendung von Handelsklauseln gelten im Zweifel die Incoterms® 2020 der Internationalen Handelskammer unter Berücksichtigung der in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen getroffenen Regelungen. Abweichungen von dem maßgeblichen Recht ergeben sich ausschließlich aufgrund der von IMA SCHELLING mit dem Lieferanten getroffenen individuellen Vereinbarungen und dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen.

3. Für alle vertraglichen und außervertraglichen Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit Verträgen, für die die Geltung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen vorgesehen ist, wird die **ausschließliche Zuständigkeit der für Schwarzach zuständigen Gerichte** vereinbart. Diese Zuständigkeit schließt insbesondere auch jede andere Zuständigkeit aus, die wegen eines persönlichen oder sachlichen Zusammenhangs gesetzlich vorgesehen ist. IMA SCHELLING ist jedoch berechtigt, auch Klage vor den staatlichen Gerichten am Geschäftssitz des Lieferanten oder anderen aufgrund in- oder ausländischen Rechts zuständigen staatlichen Gerichten zu erheben.

4. Sollten Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, bleiben die Bedingungen im Übrigen wirksam. Die Parteien sind gehalten, die unwirksame Bestimmung durch eine rechtsgültige Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Stand: 04/2023